

INFORMATION

der Zentralbehindertenvertrauensperson
Andreas Mühlbauer



Donnerstag, 28. November 2013

Gesetzliche Neuerungen ab 1.1.2014

Geänderte Zuständigkeit für Parkausweise gemäß § 29 b StVO

Die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Ausweises gemäß § 29 b StVO geht mit 1.1.2014 auf das Bundessozialamt über. Diesen Ausweis erhalten Personen, die über einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung“ verfügen.

Parkausweise gemäß § 29 b StVO, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt werden, verlieren mit 1.1.2015 ihre Gültigkeit. Besitzer/innen eines solchen „alten“ Parkausweises (weiß, ohne Foto) können beim Bundessozialamt einen neuen Ausweis (blau, mit Foto) beantragen.

Neue Verwaltungsgerichte

Ab 1.1.2014 wird eine grundlegende Änderung in der österreichischen Verwaltung in Kraft treten.

Im Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes und des Sozialentschädigungsrechtes sind die Berufungskommission (Kündigungsverfahren) und die Bundesberufungskommission betroffen. Diese Behörden werden mit 31.12.2013 aufgelöst.

In jedem Bundesland wird ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht eingerichtet. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen von Bundesverwaltungsbehörden (z.B. Bundessozialamt) richten.

Reform des Invaliditätspensionsrechts (ASVG-Versicherte)

Ziel dieser Reform ist, Menschen länger im Erwerbsleben zu halten. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ soll verstärkt in den Vordergrund treten.

Die befristete Invaliditätspension bzw. die befristete Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG wird abgeschafft. Ein Anspruch besteht zukünftig nur dann, wenn

- die Invalidität aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes voraussichtlich dauerhaft vorliegt und
- bei Personen mit Berufsschutz, wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Die Reform gilt nicht für Personen, die am 1.1.2014 das 50 Lebensjahr bereits vollendet haben.

Quelle:

KOBV (www.kobv.at)